

S a t z u n g



§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt

„**Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Lorch**“.

Er hat seinen Sitz in 73547 Lorch.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt Lorch.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich ein für
 - den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - den Umweltschutz,
 - das traditionelle Brauchtum,
 - die Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Kunst und Kultur,
 - den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
 - die Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen.
 - Er pflegt die heimische Mundart.
 - Er unterstützt die Jugend- und Familienarbeit und alle damit zusammenhängenden Bestrebungen.
 - Er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung.
 - Er führt regionale und überregionale Wanderungen durch.

- Er fördert die Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen.
- Er fördert und gründet Ski- und Radsportgruppen.
- Er legt Wanderwege und Wanderrouten an und pflegt sie.
- Er ergreift Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.
- Er erhält und dokumentiert Denkmale.
- Er veranstaltet Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien und führt sie durch.
- Er organisiert Vorträge und kulturelle Veranstaltungen.
- Er gründet, unterstützt und erhält Volkstanz-, Volksmusik-, Folklore-, Trachten-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und es der Öffentlichkeit näher bringen.
- Er pflegt Partnerschaften mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder, körperschaftliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart, sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

§ 4

Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft oder des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen der Ortsgruppe treuhänderisch vom Schatzmeister des Schwäbischen Albvereins verwaltet und einer wieder zu gründenden Ortsgruppe Lorch zur Verfügung gestellt. Bei einer Fusion mit einer anderen Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins geht das Vermögen der Ortsgruppe an die neu entstandene Ortsgruppe über.

§ 9

Organe des Vereins

(Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer)

- I. Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorsitzende
 2. der aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern bestehende Vorstand,
 3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
 4. der Beirat, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Fachwarten für Wandern, für Wege, für Kultur, für die Seniorenwandergruppe, für Pflege und Erhaltung der Schelmenklinge und für Presse und Internet,
 - c) dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n) und Familiengruppe(n),
 - d) bis zu 5 Beisitzern,
 5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Fachwarte und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger kommissarisch vom erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt und dann für die restliche Amtszeit gewählt.

III. Ämter

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf muss auf schriftliches Verlangen von 10 Prozent der Ortsgruppenmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt und durch Aushang. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung. Die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners ab.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt, stimmberechtigt und wählbar.

§ 11 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Die Kassen von Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Ortsgruppe müssen in die Kasse der Ortsgruppe einbezogen werden. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Ehrungen

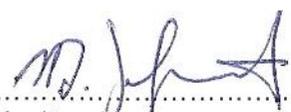
Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die Ziele des Schwäbischen Albvereins kann der Beirat mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Beirat besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied im Beirat tätig.

§ 15 Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 4. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 13. November 1987 außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2011


.....
1. Vorsitzender
Michael Schmidt


.....
1. stellvertretender Vorsitzender
Heinz Molt


.....
2. stellvertretender Vorsitzender
Gunther Belser


.....
Rechner
Bernd Waldhauer